



HOCHSCHULE RUHR WEST
UNIVERSITY OF APPLIED SCIENCES

HOCHSCHULE RUHR WEST AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

Zweite Änderung

der Prüfungsrelevanten Regelungen zur Bewältigung der durch die Coronavirus SARS-CoV-2-Epidemie an den Hochschulbetrieb der Hochschule Ruhr West gestellten Herausforderungen mit Geltung bis vorläufig 31.03.2021

vom 14.01.2021

Laufende Nummer 01/2021



Herausgegeben von der Präsidentin der Hochschule Ruhr West

Duisburger Straße 100, 45479 Mülheim an der Ruhr

Aufgrund des § 82a Absatz 1 Satz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (HG NW) vom 16.09.2014, zuletzt geändert durch das Gesetz hinsichtlich weiterer Maßnahmen zur Bewältigung der Corona-Pandemie im Hochschulbereich vom 1. Dezember 2020 (GV. NRW. 2020 S. 1110) in Verbindung mit § 13 der Verordnung zur Bewältigung der durch die Coronavirus SARS-CoV-2-Epidemie an den Hochschulbetrieb der Hochschulen gestellten Herausforderungen (Coronavirus-Epidemie-Hochschulverordnung) vom 15. April 2020 (GV. NRW. S. 298) in der Fassung der Dritten Verordnung zur Änderung der Corona-Epidemie-Hochschulverordnung vom 11. Dezember 2020 (GV. NRW. 2020 S. 1234) hat das Präsidium der Hochschule Ruhr West am 08.01.2021 die folgende Zweite Änderung der prüfungsrelevanten Regelungen zur Bewältigung dieser Herausforderungen an der Hochschule Ruhr West beschlossen:

I. Allgemeines

Die prüfungsrelevanten Regelungen zur Bewältigung der durch die Coronavirus SARS-CoV-2-Epidemie an den Hochschulbetrieb der Hochschule Ruhr West gestellten Herausforderungen vom 01.11.2020 (Laufende Nummer 17/2020) unter Berücksichtigung des Ergänzenden Beschlusses vom 04.12.2020 (Laufende Nummer 19/2020) in der Fassung der Ersten Änderung dieser Regelungen vom 17.12.2020 (Laufende Nummer 21/2020) werden wie folgt geändert:

1. Die Regelung unter Nr. 4 c wird aufgehoben.
2. Die Regelung unter Nr. 8 wird durch folgende Regelung ersetzt:

„8. Aussetzung der Versuchszählung

Sofern eine Prüfung von der Prüferin bzw. dem Prüfer mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet wird, gilt diese Prüfung nicht als Fehlversuch. Dies gilt nicht für eine Prüfung, soweit diese aufgrund eines Täuschungsversuchs oder einer Täuschung nach Maßgabe der jeweils einschlägigen Prüfungsordnung als „nicht ausreichend“ (5,0) bzw. null Prozentpunkten bewertet wird.“

II. Inkrafttreten; Außerkrafttreten

- a. Dieser Beschluss tritt am Tage nach seiner Veröffentlichung in den amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule Ruhr West in Kraft.
- b. Der Beschluss tritt zum 31.03.2021 außer Kraft.

Mülheim an der Ruhr, 14.01.2021 Die Präsidentin

Gez. Prof. Dr.-Ing. Susanne Staude



Anlage

Das Einvernehmen wird durch die Fachbereiche durch Unterschrift der Dekane/ der Dekanin der Hochschule Ruhr West erklärt:

Mülheim an der Ruhr, 14.01.2021

Der Dekan des Fachbereichs 1

Gez. Prof. Dr.-Ing. Uwe Handmann

Mülheim an der Ruhr, 08.01.2021

Die Dekanin des Fachbereichs 2

Gez. Prof. Dr. iur. Jutta Lommatzsch

Mülheim an der Ruhr, 10.01.2021

Der Dekan des Fachbereichs 3

Gez. Prof. Dr.-Ing. Joachim Friedhoff

Mülheim an der Ruhr, 08.01.2021

Der Dekan des Fachbereichs 4

Gez. Prof. Dr. phil. nat. Christian Weiß